Wien, Donnerstag 22. September 1870. III. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit **1. October** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung" und bitten wir unsere geehrten Herren Abonnenten, deren Pränumeration Ende September abläuft, um baldige Erneuerung **per Postanweisung,** damit keine Unterbrechung in der Expedition stattfindet, ebenso ersuchen wir rückständige Beträge (von früheren Quartalen) jetzt gefälligst auszugleichen.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis.

Gegen die Ausnützung des Grundwassers zum Nachtheile der angrenzenden Grundbesitzer können die Benachtheiligten rechtlich nicht geschützt werden.

Die N. Eisenbahn-Gesellschaft ist um die Bewilligung eingeschritten, in S. in der Nähe der Eisenbahn ein Maschinenhaus herstellen und in demselben eine Dampfpumpenanlage errichten zu dürfen, um mit dieser das Wasser aus dem in der Nähe ausgeführten Brunnen durch eine Saug- und Druckleitung in den Centralbahnhof W. zu heben.

Bei der Local-Commission wurde gegen das Bauproject von keiner Seite eine Einwendung erhoben. In Betreff der Wasserleitung wurde constatirt, daß das Wasser aus dem für das Maschinengebäude bereits auf einem der Eisenbahn-Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Grunde erbauten Brunnen gehoben werden solle. Der Brunnen solle eine Tiefe von 18 Fuß bei einer Weite von 16 Fuß erhalten und es solle aus demselben das Wasser bei einem angenommenen Wasserstande von 12 Schuh mittelst des herzustellenden Druckwerkes gehoben und durch Röhren in den Centralbahnhof in W. geleitet werden. Das Wasser ist Grundwasser der Donau, welches auch die Brunnen der zahlreichen Gärtner in der Umgebung speist. Bezüglich des Wasserbedarfes für den Hauptstationsplatz W. hat der Vertreter der Gesellschaft angegeben, daß dieser Bedarf für die ersten zwei Jahre mit 40.000 Cubikfuß in 24 Stunden angenommen werde, daß aber ein solcher für die weiteren Jahre nicht bestimmt angegeben werden könne, weil sich das Erforderniß je nach dem Verkehre steigern oder vermindern werde.

Bei der Verhandlung wurde von Seite der Gemeinde angeführt, daß, da die Eisenbahn-Gesellschaft das erforderliche Wasser aus den Grundquellen des Terrains zu beziehen beabsichtige, vor- und rückwärts des Brunnens aber sich bedeutende Gemüsegärten befinden, zu besorgen stehe, daß durch die Aufsaugung der großen Wasserquantitäten für den Betrieb der Eisenbahnstation die naheliegenden Brunnen in den Gemüsegärten austrocknen werden; da auch die gegenwärtigen Brunnenschöpfwerke bei einer etwaigen Vertiefung dieser Gemüsebrunnen nicht genügen würden, so müßten den einzelnen Parteien die etwa ausgetrockneten Brunnen von der Eisenbahn-Gesellschaft in einer erforderlichen Weise vertieft und mit einem entsprechenden Schöpfwerk versehen werden. Von Seite der Gemeindevorstehung müsse daher begehrt werden, daß das Wasserquantum, welches täglich entnommen werden dürfe, für die Gesellschaft genau präcisirt werde, oder daß die benachtheiligten Grundeigenthümer nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. B. Nr. 238 §. 10 lit. b) von der Gesellschaft entsprechend entschädigt werden; sollte ein Uebereinkommen dießfalls nicht zu Stande kommen, so müßte die Gemeinde auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93, §. 4 lit. c und d) überhaupt gegen die Anlegung des fraglichen Wasserschöpfwerkes Protest einlegen.

Die benachbarten Grundbesitzer ferner erklärten, daß schon während des Baues des Brunnens, als mit provisorischen Pumpen das Wasser durch 18—20 Stunden geschöpft wurde, ihnen das Wasser theilweise entzogen wurde, wodurch sie in ihrem Erwerbe, den sie sich von dem Betriebe der Küchengärtnerei verschaffen, benachtheiligt worden seien; zur Hintanhaltung jeden Schadens müßten daher ihre Brunnen vertieft werden, in welchem Falle auch ein anderes Schöpfwerk nöthig wäre, womit Auslagen verbunden wären, deren Ersatz sie ansprechen zu können glauben und sie würden sich in dieser Hinsicht mit einer Entschädigung von 60 fl. per Brunnen ein für alle Mal begnügen.

Der Bezirkshauptmann hat die Commissions-Verhandlung der Eisenbahn-Gesellschaft mit der Aufforderung mitgetheilt, sich über die Geneigtheit zur Leistung der von den Küchengärtenbesitzern in der Umgebung des Wasserschöpfungspunctes angesprochenen Entschädigungen auszusprechen.

Die Gesellschaft lehnte jeden Entschädigungsanspruch ab, und bemerkte, daß das Maschinenhaus und die Dampfpumpenanlage auf eigenem Terrain errichtet und das Wasser auf eigenem Grund und Boden gewonnen werde, daß nach §. 362 a. b. G. B. der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benützen könne, und nach §. 1305 a. b. G. B. derjenige, der von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch mache, den für einen anderen daraus entspringenden Schaden nicht zu verantworten habe, daß, ebenso wie der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten oder erhöhen könne, wenn auch dem Nachbar dadurch Aussicht, Licht und Luft genommen werde u. a. m., der Eigenthümer auch auf seinem Grunde einen Brunnen graben könne, wenn dadurch auch fremden Brunnen die Wasseradern abgeschnitten oder geschmälert

werden. Es bestehe anerkannter Maßen mit den benachbarten Gartenbesitzern nicht das geringste Uebereinkommen, welches denselben gegen die beliebige Vertiefung und Ausdehnung der Brunnenanlage auf gesellschaftlichem Grunde das Recht einer Einsprache gewähren könnte. Das dießfällige Recht der Gesellschaft als Grundeigenthümerin sei aber auch durch eine gesetzliche Specialbestimmung nicht beschränkt. Denn gerade das Gesetz vom 30. Mai 1869 bestimme im §. 4 lit c ausdrücklich: daß das in Brunnen und angelegten Röhren des Grundbesitzers eingeschlossene Wasser dem Grundbesitzer gehöre. Das Gesetz vom 30. Mai 1869 enthalte bezüglich der Vertiefung der Brunnen oder Vergrößerung derselben nicht die mindeste Beschränkung und §. 10 dieses Gesetzes berechtige denjenigen, dem ein Privatgewässer (somit auch ein Brunnenwasser) gehört, dasselbe unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen für sich und andere nach Belieben zu gebrauchen und verbrauchen. Nachdem gegen die beabsichtigte Herstellung eines Maschinenhauses sammt Dampfpumpenanlage in technischer Beziehung kein Bedenken bestehe, die von den Küchengärtenbesitzern erhobenen Entschädigungsansprüche aber jeder rechtlichen Begründung entbehren, ja selbst in dem Falle, als es den Betheiligten einfiele, gegen die Gesellschaft den Rechtsweg zu betreten, die im öffentlichen Interesse des Bahnbetriebes unentbehrliche Brunnenanlage nicht gehemmt werden könnte — müsse um die Baubewilligung wiederholt angesucht werden.

Darüber hat der Bezirkshauptmann der Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zur angesuchten Wasserleitung unter der Bedingung ertheilt, daß sie, insoferne die Röhrenlegung auch auf fremdem Grund zu geschehen hat, die Zustimmung des betreffenden Eigenthümers sich erwirke. In den Entscheidungsgründen heißt es: daß nach dem Gesetze vom 30. Mai 1869 §. 4 lit. c das im Brunnen eingeschlossene Wasser dem Grundbesitzer gehört, worüber derselbe nach §. 10 dieses Gesetzes für sich und für andere nach Belieben verfügen könne, insoferne keine durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen bestehen, daß daher die von der Gemeinde S. sowohl, als auch von den Küchengärtenbesitzern dagegen erhobenen auf keinen solchen Rechtstitel begründeten Einwendungen nicht berücksichtigt werden können, und die Eisenbahn-Gesellschaft auch nicht verhalten werden könne, die von den Küchengärtenbesitzern angesprochene von der Eisenbahn-Gesellschaft aber verweigerte Entschädigung für die möglicherweise nothwendig werdende Umstaltung der Brunnen zu leisten. Der von der Gemeinde S. citirte §. 4 lit. c und d des Wassergesetzes finde keine Anwendung, weil die Eisenbahn-Gesellschaft das Wasser auf eigenem Terrain in den W. Centralbahnhof zu leiten beabsichtige, und, wenn auch hiezu theilweise fremder Grund benützt werden müßte, das in eigenen Röhren im fremden Grunde, selbstverständlich mit Zustimmung des betreffenden Eigenthümers, fortgeleitete Wasser dadurch nicht aufhören könne, ein Eigenthum der Eisenbahn-Gesellschaft zu sein, während der Begriff des im Absatze lit. d des §. 4 des Wassergesetzes bezeichneten Wassers voraussetze, daß letzteres aus einem Brunnen auf einen fremden Grund frei abfließe, wodurch es nach §. 5 ein Zugehör des betreffenden Grundstückes werde.

Gegen diesen Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft haben die Gemeinde S. und die Gartenbesitzer den Recurs an die Statthalterei ergriffen, worin weiter betont wurde, daß es zwar keinem Zweifel unterliege, daß die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht der Benützung des Wassers aus ihrem Brunnen habe, daß aber auch die Gartenbesitzer dasselbe Recht haben und fordern können, daß ihnen das Wasser aus ihren Brunnen nicht entzogen werde. Sowie bei einem durch Grundstücke fließenden Wasser jeder Grundbesitzer das Recht der Benützung desselben habe, so verhalte es sich auch analog mit dem unter der Erdoberfläche befindlichen Wasser. Es könne dem Grundbesitzer nicht gestattet sein, durch Aufstellung von Pumpwerken das unter der Erdoberfläche befindliche Wasser in solcher Menge abzuleiten, daß den übrigen Grundbesitzern das Wasser ganz entzogen werde. Der §. 4 lit. c des Wassergesetzes beziehe sich naturgemäß nur auf jene Wassermenge, welche ohne außerordentliche Vorrichtung und ohne Beeinträchtigung der Grundnachbarn geschöpft werde. Durch die der Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Concession würden die anliegenden Grundstücke entwerthet und die Rechte der Gartenbesitzer auf sehr empfindliche Weise verletzt werden.

Die Statthalterei hat in der Erwägung, daß die von der Bezirkshauptmannschaft ertheilte Concession der Eisenbahn-Gesellschaft die Pflicht auferlegt, die Zustimmung des betreffenden Eigenthümers zur Legung der Röhren zu erwirken, daß die Entscheidung des Bezirkshauptmannes im §. 4 lit. c und im §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1869 vollkommen gesetzlich begründet sei — die Recurse zurückgewiesen und die Entscheidung der ersten Instanz aus Gründen dieser Entscheidung bestätiget.

In dem Ministerialrecurse der Gemeinde S. und der ihr angehörigen Küchengärtenbesitzer wurde das Begehren dahin gestellt: „Die Entscheidungen der beiden untern Instanzen abzuändern und durch Abweisung der Eisenbahn-Gesellschaft mit ihrem Gesuche die Wasserrechte der Küchengärtenbesitzer zu schützen.“ Es wurde in dem Recurse noch hervorgehoben, daß die Eisenbahn-Gesellschaft bei ihren immensen Mitteln das Wasser leicht aus einer anderen Region nächst dem W. Canale verschaffen und zuleiten könne, und auf das Wasser aus dem fraglichen Brunnen nicht nothwendig angewiesen und beschränkt sei. Für die Küchengärtenbesitzer sei es geradezu unmöglich, sich das für diese Gärten unumgänglich nothwendige Wasser anderweitig oder durch Vertiefung der Brunnen zu beschaffen, weil im Falle der Vertiefung der Brunnen die Herausschöpfung des Wassers aus denselben nur mit einer Dampfpumpe oder Göppel-Maschine, nicht aber mit Händen oder den Vorrichtungen, wie sie in den Küchengärten bestehen, möglich wäre. Für die Anschaffung solcher neuer Vorrichtungen fehlen den Gärtenbesitzern nicht nur die Mittel — es würden die Kosten derselben auch zu der Größe der Gärten und zu dem Nutzen, den sie abwerfen, außer allen Verhältnissen stehen. Das gestellte Begehren erscheine vom Standpunkte des Privatrechtes und von jenem des öffentlichen Rechtes vollkommen gerechtfertigt und zwar vom ersteren, weil der §. 1 des Gesetzes vom 30 Mai 1869 ausdrücklich die Bestimmung enthalte, daß die rechtliche Eigenschaft der Gewässer nach den Grundsätzen des a. b. Rechtes zu beurtheilen sei, daß es daher ein Postulat dieses Rechtes sei, daß diejenigen, welche, bevor der fragliche Brunnen von der Eisenbahngesellschaft errichtet war, im Besitze des dahin abgeleiteten Wassers gewesen sind, auch darin geschützt werden müssen. Die Küchengärten seien schon lange früher, bevor der Brunnen der Eisenbahn-Gesellschaft gegraben war, bestanden, und als Eigenthümer dieser Gärten gehöre den Recurrenten nicht nur die Oberfläche, sondern auch der Untergrund desselben und folglich auch das in denselben befindliche Wasser, welches seit unvordenklichen Zeiten ununterbrochen von den Küchengärtenbesitzern benützt wird. Es könne daher nicht behauptet werden, daß die gegen die projectirte Wasserleitung vorgebrachten Einwendungen auf keinem Rechtstitel beruhen, weil die Grundbesitzer berechtigt seien, in dem Genusse und Eigenthumsrechte auf dieses ihnen von der Gesellschaft widerrechtlich entzogene Wasser geschützt zu werden, zumal das Gesetz vom 30. Mai 1869 im §. 3 ausdrücklich die Bestimmung enthalte, daß durch dasselbe die den Besitz schützenden Vorschriften des a. b. Rechtes nicht berührt werden. Vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes erscheine das gestellte Begehren gerechtfertigt, weil die Staatsverwaltung das Recht und die Verpflichtung habe, zu verhindern, daß nicht durch willkührliche oder beliebige Acte oder vermeintliche Rechtsausübungen eines Staatsbürgers oder einer Gesellschaft anderen Staatsbürgern die Subsistenz entzogen werde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Mai 1870, Z. 6811, die Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätiget.

J.

Zur Frage inwiefern durch Verordnungen über die Einhebung von Gemeindeabgaben (dazj comunali in Triest) den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung derogirt werden könne.

Mit der a. h. Entschließung vom 3. September 1829 wurde entschieden, daß die Verzehrungssteuer in Triest im Wege der Abfindung mit der Stadtgemeinde hereinzubringen, die Abfindungssumme nach dem anzuhoffenden Ertrage der Verzehrungssteuer auszumitteln, über die Mittel zur Aufbringung der Abfindungssumme vom Gubernium zu entscheiden und der Vorbehalt zu machen sei, dasjenige in der Folge zu veranlassen, was in dieser Hinsicht durch die Erfahrung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellen sollte. Auf diese a. h. Entschließung basirt sich der seitherige in der Wesenheit ungeänderte Fortbestand der dazj municipali von Triest als der zur Aufbringung des Aversum's geeignet erkannten Mittel. Demgemäß wurde auch das regolamento sui dazj municipali stets nur vom Gubernium, später von der Statthalterei bestätiget.

Die Einhebung der dazj comunali in Triest erfolgt von Seite dieser Gemeinde seit 1. Jänner 1870 in eigener Regie. Für die dazj comunali auf Getränke sind folgende Bestimmungen des nun geltenden mit Statthalterei-Erlaß vom 3. November 1866 genehmig-

ten regolamento maßgebend: Im §. 35 wird bestimmt, daß wer ein Weinhandelsgeschäft im Großen eröffnen will, vorerst hiefür vom Stadtmagistrate das Ermächtigungsdekret (decreto di autorizzazione) einzuholen und sich hierüber beim Dazamte auszuweisen hat, ebenso daß unter einem halben Eimer nicht verkauft werden dürfe. Weinvorräthe, für deren Verkauf obige Ermächtigung nach §. 35 nicht ertheilt wurde, werden versiegelt, und dürfen nur in ganzen Partien oder im Ganzen verkauft werden (§. 21 regolamento). Für Weinverkauf im Kleinen d. i. unter $^1/_2$ Eimer muß aber außerdem der bedeutende Zapfendaz (dazio d'educilio §. 20 regol.) bezahlt werden; dagegen unterliegt der Weinverkauf in Partien über $^1/_2$ Eimer nur dem Einfuhrdaze (dazio d'introduzione).

Die Weinhandlungsfirma T. und P. suchte nun beim Stadtmagistrate um die Bewilligung an, ihren großen Weinvorrath, für welchen sie den Einfuhrdaz bezahlt halte (§. 5 ꝛc. regol.), im Großen verkaufen zu dürfen. Ebenso stellte der Weinhändler Anton M. beim Stadtmagistrate das Ansuchen um Bewilligung zum Verkaufe seines eingelagerten Weines im Großen und im Kleinen.

Der Magistrat verweigerte im Sinn des §. 35 regol. beiden Gesuchstellern die erbetene Bewilligung, weil in Triest schon genügend viele Weinhandlungen bestehen, welche den Weinhandel im Großen, in Quantitäten von mehr als $^1/_2$ Eimer, betreiben: aber es stehe den Gesuchstellern frei, den Wein nach Vorschrift des §. 21 regol. zu verkaufen.

Beide Parteien recurrirten an die Statthalterei und baten um Bewilligung zum Weinhandel im Großen, nämlich in Quantitäten von $^1/_2$ Eimer und darüber.

Die Statthalterei gab den Recursen Folge; sie ging bei ihrer Entscheidung von der Anschauung aus, daß der §. 35 des regolamento dem Stadtmagistrate nicht das Recht zur Bewilligung oder Verweigerung des Weinhandelbetriebes zuweise, sondern daß nach Artikel III des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung ausschließlich diese letztere entscheidend sei. Da nun den Recurrenten kein Ausschließungsgrund nach §. 4—12 der Gewerbe-Ordnung entgegenstehe und auf deren Gewerbe nicht der §. 29 der Gewerbe-Ordnung angewendet werden könne, so dürfe den Recurrenten im Sinn der §§. 1, 3, 14 und 15 der Gewerbe-Ordnung der Antritt des freien Gewerbes des Weinhandels nicht versagt werden. Der städtischen Dazverwaltung seien die Mittel gegeben, um durch Ueberwachung und Controlsmaßregeln das städtische Gefälle vor Benachtheiligung zu schützen.

Im Ministerial-Recurse entwickelte der Stadtmagistrat die Ansicht, daß in Triest der Weinhandel nicht allein nach der Gewerbe-Ordnung zu behandeln sei; das Dazreglement sei von der Staatsbehörde genehmigt worden und sei daher als eine gesetzliche Norm anzusehen. Nun werde durch die Bestimmung des regolam., also durch eine nach der Gewerbe-Ordnung erschienenen Verordnung, in Rücksicht auf den in §. 30 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Vorbehalt das an und für sich freie Gewerbe des Weinhandels für die Stadt Triest in ein concessionirtes Gewerbe umgeändert. Diese Umänderung sei im §. 35 regol. ausgesprochen, und die Einhebung der Bewilligung des Stadtmagistrates angeordnet; daher letzterer auch die Bewilligung verweigern könne. Weiters suchte der Magistrat auszuführen, daß auf die Gewerbe, welche den dazj comunali unterliegen, die Gewerbe-Ordnung überhaupt nicht anwendbar sei, weil es sich um Handhabung eines Regales des Staates durch die Stadt Triest handle, wobei laut Art. VIII. des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung die letztere nicht Anwendung finde, die Stadt Triest sei bei Uebernahme der dazj comunali in eigene Regie von der Ansicht ausgegangen, daß §. 35 regol. nach obiger Auslegung Anwendung finde, sonst hätte sie ihre Verpflichtung zur Bezahlung des so großen Aversums nicht übernommen, denn sobald der Weinhandel frei gegeben werde, sei vorauszusehen, daß die Weinhändler ihre Weine an Kleinwirthe verkaufen, und daß letztere den Wein aus den Kellern der Weinhändler maßweise holen und so sich der Entrichtung des Zapfendazes zu entziehen wissen, wodurch dem Stadtgefälle ein großer Schaden zugehe, weil für diesen Wein dann nur den Einfuhrdaz bezahlt worden sei. Diesem Mißbrauche lasse sich aber kaum durch Controle vorbeugen.

Hingegen wurde zur Rechtfertigung der Statthalterei-Entscheidung geltend gemacht, daß das regolamento nur eine administrative Verordnung über die Einhebung und Controle einer Gemeindeabgabe sei, welche nur von der Statthalterei genehmigt wurde, und durch welche die Gewerbe-Ordnung nicht abgeändert werden könnte. Eine Ministerial-Verordnung im Sinne des §. 30 der Gewerbe-Ordnung sei speziell nicht erflossen. Bei Einhebung der dazj comunali komme nicht die Ausübung eines Staatsregales in Frage, sondern es handle sich nur um die Einhebung der städtischen Verbrauchsabgaben, von städtischen Steuerzuschlägen, daher auch Art. VIII. des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar sei. Das Dazreglement gestatte der Stadt Triest wirksame Controlmaßregeln, und wenn diese nicht ausreichen, so können neue Verfügungen in Antrag gebracht werden, nicht aber die Aufhebung der Gewerbe-Ordnung.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. März 1870 Z. 3217 entschieden: „dem Recurse des Podestà in Triest gegen die Statthalterei-Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Antritt und die Ausübung des Weinhandels von Seite der Weinhändler T. und P. und Anton M. ausschließlich nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 zu beurtheilen sei, wird aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben." M.

Bei licitatorischen Verpachtungen von Grundstücken ist die Abnahme eines Armenpercentes nicht zulässig.*)

Die Gutsverwaltung in T. hat mit Bewilligung des dortigen Bürgermeisteramtes die licitatorische Verpachtung mehrerer Meierhofsgründe abgehalten, und hiebei für die Pachtperiode von sechs Jahren einen Gesammterlös von 18.276 fl. erzielt.

Das Bürgermeisteramt hat sodann die Gutsverwaltung aufgefordert, von diesem Betrage das gesetzliche Armenpercent mit 182 fl. zu berichtigen. Gegen diesen Zahlungsauftrag brachte die Gutsverwaltung den Recurs an die Bezirkshauptmannschaft ein, welchen der Bezirkshauptmann dahin erledigte, daß er sich einerseits bei dem Bestande der §§. 21 und 35 des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868 nicht für competent erachte, meritorisch über den Recurs zu entscheiden, und sich auch andererseits nicht veranlaßt sehe, von §. 102 und 103 G.-O. analogen Gebrauch zu machen, da dem Bürgermeister obliege, den Recurs der competenten Entscheidung des Bezirksausschusses zu unterziehen.

Wegen Ablehnung der Competenz zur Entscheidung recurrirte die Gemeinde an die Statthalterei, welche dem Bezirkshauptmanne unter Behebung der obigen Entscheidung desselben die Amtshandlung vom Standpunkte des §. 103 G.-O. auftrug.

Der Bezirkshauptmann entschied hierauf, die Gutsverwaltung sei verpflichtet, das Armenpercent zu entrichten, und dieß zwar nach §. 21 ad 1 des Armengesetzes, weil die Grundpachtungen Veraußerungen unbeweglicher Güter, namentlich der Nutzungsrechte oder des Ertragnisses, beziehungsweise der Früchte der verpachteten Grundstücke auf eine bestimmte Zeit seien.

Ueber den Recurs der Gutsverwaltung T. hat die Statthalterei die Entscheidung des Bezirkshauptmannes behoben, weil sowohl in den älteren gesetzlichen Anordnungen über das Armenpercent, sowie im §. 21 des Armengesetzes, lediglich vom Erlöse des Verkaufes, von Veräußerungen und den Kaufschillingen beweglicher oder unbeweglicher Güter die Rede ist, nirgends aber ausgesprochen wurde, daß das Armenpercent auch vom Pachtschilling zu erheben, und weil ferner bei ausdrücklichen, zweifellosen gesetzlichen Vorschriften die Anwendung der Analogie unzulässig sei.

Dagegen wurde Recurs an das Ministerium vom Bürgermeisteramte T. eingebracht, worin geltend gemacht wurde, daß nach der Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 3. Februar 1851, Zahl 23477 L. G. B. Nr. 17 das Armenpercent von allen Licitationen außer Executions- und Cridafällen, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern abzunehmen sei; daß Pachtrechte nach §. 298 des allgem. b. G. B. zu den beweglichen Sachen gehören, daß hiernach jede licitatorische Verpachtung nichts anderes sei, als die Veräußerung oder der Verkauf der Pacht- oder Benützungsrechte auf die Pachtdauer.

Das Ministerium des Innern entschied unter Bestätigung der letzteren Statthalterei-Entscheidung und unter Behebung des Erlasses des Bezirkshauptmannes von T. unterm 2. Juli 1870, Zahl 9639 dahin, daß die Domänen-Direction in T. zur Entrichtung des Armenpercentes von dem Erlöse licitatorischer Grundverpachtungen nicht verpflichtet sei. Km.

*) Man vergleiche die ausführliche Begründung zur Frage in Nr. 13, S. 51 und 52 des heurigen Jahrganges der Zeitschrift.

Zur Frage der Competenz im Falle einer wegen Umzäunung eines öffentlichen Ortsraumes behaupteten Besitzstörung.

Aus dem Umstande, daß das kais. Forstamt in B. im Jahre 1869, längst der durch die Ortschaft führenden Straße einen größeren Theil einer Grundparcelle an N. zur Benützung verpachtete, und dadurch diesen Raum, welcher sofort von dem Pächter umzäunt wurde, der angeblich bisher bestandenen allgemeinen Benützung als Ortsraum durch die Bewohner der Ortschaft entzog, nahm die Vorstehung der Gemeinde B. Veranlassung, das Forstärar beim k. k. Bezirksgerichte in Ischl wegen Besitzstörung zu belangen, und dieses Gericht erkannte auch mit Bescheid vom 6. Juli 1869, Z. 2041, in dieser Verpachtung eine Besitzstörung und trug dem k. k. Forstärare auf, diesen verpachteten Raum den Ortsinsassen zur Benützung wieder zu überlassen.

Ueber den dagegen von der Finanzprocuratur noe. des Forstärars ergriffenen Recurs, in welchem auch die Competenz der Gerichte angefochten wurde, setzte sich das k. k. österr. Oberlandesgericht mit den ministst. Landesbehörden in's Einvernehmen, und legte, nachdem sich der Landesausschuß für die Competenz der Verwaltungsbehörden aussprach, den Fall dem k. k. obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vor.

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 17. October 1869, Z. 12162, ging nach Einholung des Gutachtens des Ministeriums des Innern dahin, daß das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Ischl, sammt dem vorausgegangenen Verfahren aufgehoben, und die Zurückstellung der Klage an die Gemeinde B. verordnet wurde, weil es sich hier um einen von der Gemeinde benützten und ihr auch im Kataster zugeschriebenen Ortsraum und um die Störung des Verkehres auf einem öffentlichen Wege handelt, und die Sorge für die Erhaltung der Straßen und Wege und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben nach §. 25 P. 3 der oberösterreich. Gemeindeordnung L. G. B. 1864, Nr. 6, einen Bestandtheil des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden bildet. (Ger. Ztg.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1870, Z. 12714, betreffend die Reisegebühren und Diäten für Wundärzte, welche nicht im Staatsdienste stehen.

Wundärzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, erhalten, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden, nebst der Diät per 2 fl. anstatt der Vorspannsvergütung von 26¼ kr. per Pferd und Meile in Zukunft das jeweilige Postrittgeld für ein Pferd.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1870, Z. 11328, betreffend die Kosten bei Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung von Verbrechern.

Anläßlich der Etats-Bestimmung für die bei Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung von Verbrechern und anderen sicherheitsgefährlichen Individuen — mit Ausnahme der hiefür zu bewilligenden Taglien und Belohnungen — zu bestreitenden Kosten wird im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium im Nachhange zu dem Erlasse des bestandenen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Oktober 1869, Z. 1819|I, bestimmt, daß diese Kosten von jenem Ressort zu tragen sind, in dessen Wirkungskreis die betreffenden Amtshandlungen gehören, und daß demnach eine Vergütung derselben aus dem Etat der Justizverwaltung auch dann nicht stattzufinden hat, wenn der Anlaß zu solchen Amtshandlungen durch Steckbriefe der Strafgerichte oder durch Entweichung aus der gerichtlichen Haft gegeben ist.

Die Ablieferung derlei aufgegriffener Individuen hat in der Regel, und wenn nicht wesentliche Bedenken dagegen obwalten, an die nächste k. k. Gerichtsbehörde zu erfolgen, welcher es sodann obliegen wird, die Weitereescortirung der Betreffenden an die requirirenden Untersuchungs- oder Strafgerichte auf Kosten des Justizfondes zu veranlassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. September 1870, Z. 9362, betreffend Mittheilung über Todesfälle von Personen, welche activ in der Landwehr stehen.

Jeder Todesfall der im activen Dienste während der Dauer der Ausbildung verstorbenen, bei den Landwehrtruppen eingetheilten Landwehrofficiere, Landwehrunterofficire, Landwehrmänner und sonstigen in der Landwehrdienstpflicht stehenden Personen, sodann der activen Landwehrmänner während ihrer Verwendung bei den Evidenzhaltungen ist, insoferne der mit Tode Abgegangene nicht in seinem Zuständigkeitsorte verstorben ist, von Seite der Landwehr-Evidenzhaltung den Angehörigen des Verstorbenen durch die politische Behörde, in deren Amtsbezirke derselbe zur Zeit seines Ablebens heimathszuständig war, mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß es ihnen überlassen bleibe, sich den Todtenschein entweder im Wege der erwähnten Behörden oder unmittelbar zu verschaffen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes den Statthalter von Tirol und Vorarlberg Joseph Freih. Lasser v. Zollheim, den Statthalter von Mähren Adolph Freih. v. Poche und den Landespräsidenten von Schlesien Hermann Freih. v. Pillersdorf von ihrem Dienstposten enthoben.

Se. Majestät haben dem Postofficialen Joseph Charwat in Constantinopel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß der Hof- und Ministerialrath im Ministerium des kaiserl. Hauses und des Aeußern, Roger Freiherr v. Aldenburg den Osmanie-Orden zweiter Classe, und der Hof- und Ministerialsecretär desselben Ministeriums Karl v. Becker-Denkenberg den Medschidje-Orden dritter Classe annehmen und tragen dürfen.

Se. Majestät haben dem Ingenieur Anton Lucovich als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in den Ritterstand mit dem Prädicate „Ascrivio" verliehen.

Se. Majestät haben dem Obercommissär der k. k. Polizeidirection in Wien Gustav Polorny den Titel und Rang eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Victor Pozzi den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath zweiter Classe Anton Herlth zum Statthaltereirathe erster Classe, und den Titular-Statthaltereirath Franz Sankot zum Statthaltereirathe zweiter Classe bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem pens. Rechnungsofficial des Finanzministeriums Georg Peitelschmidt taxfrei den Titel und Rang eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat dem Ministerialconcipisten Gustav Polorny eine bei der Wiener Polizeidirection systemisirte Obercommissärsstelle verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat der Wahl des Theodor Thum zum Vicepräsidenten der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer die Bestätigung ertheilt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Johann Freih. Wrazda v. Kunwald zum Bezirkshauptmann erster Classe, dann den Statthaltereisecretär Carl Tischer, sowie die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten Bezirksvorsteher Ferd. Michel und Gustav Sazyma zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Böhmen ernannt.

Der Ackerbauminister hat die von der Bergakademie in Leoben erledigte Stelle eines Assistenten für Bergbau und Markscheidekunde dem Bergwesens-Exspectanten Alois Hanke provisorisch verliehen;

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Prov. Grenzinspektors- zugleich Amtsdirectorsstelle im Verwaltungsgebiete der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen mit 1500 fl. Jahresgehalt und den systemmäßigen Nebenbezügen bis 7. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 220.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Czernowitz mit 1000 fl. Gehalt bis 7. October l. J. (Amtsblatt Nr. 220.)

Montandienststellen in Jacobeny, Eisau und Pozoritta des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes bis 30 September l. J. (Amtsblatt Nr. 220.)

Kanzleioffilialsstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection, 700 fl. Gehalt, eventuell 600 fl. oder 500 fl. bis 7. October l. J. (Amtsblatt Nr. 220.)

Directors- Controlors- und Strafanstaltinspektorsstellen an der kroatischen Landesstrafanstalt Lepoglavo, (Direktor 1500 fl., Controlor 1000 fl. und Inspektor 800 fl., alle mit Naturalwohnung) bis 30. September l. J. (Amtsblatt Nr. 220.)

Prov. Gemeindebeamtensstelle in Sechshaus, 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld bis 1. October. (Amtsblatt Nr. 221.)

Hausarztsstelle in der k. k. Männerstrafanstalt in Prag, 800 fl. Gehalt jährlich, neunte Diätenclasse, bis 21. October. (Amtsblatt Nr. 226.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection für Tirol und Voralberg mit 1000 fl. eventuell 800 fl. oder 600 fl. Jagresgehalt bis 15. October l. J. (Amtsblatt Nr. 226.)

Finanzwachkommissärsstellen zweiter Classe bei der böhmischen Finanzlandesdirection mit 700 fl. jährlich und Nebengenüssen bis 15. October l. J. (Amtsblatt Nr. 226.)

Conceptspractikantenstelle bei der Linzer Finanzlandesdirection mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. (Amtsblatt Nr. 226.)

Practikantenstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien mit 200 fl. Adjutum jährlich bis 15. October l. J. (Amtsblatt Nr. 226.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.